

Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß § 2 Abs. 5 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800-7:

NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2019

I.

Ab 1. Jänner 2019 lautet der in § 2 Abs. 1 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800-7, für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden angeführte Betrag

statt € 1.000,- € 1.161,-

II.

Ab 1. Jänner 2019 lautet der Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden:

Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben

A. Allgemeiner Teil

	Euro
1. Entscheidungen, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	9,25
2. Sonstige Entscheidungen oder Amtshandlungen, durch die einem Parteibegehren Rechnung getragen wird	9,25
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen, wie Präsentationsrubriken oder dergleichen)	3,40
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen	3,40

5.	Herstellung von Abschriften und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen	2,35
6.	Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierung)	3,40
7.	Sichtvermerke und Vidierungen	3,40

B. Besonderer Teil

I. Gebrauch des Gemeindewappens

8.	Bewilligung zum Gebrauch des Wappens	
	a) einer Stadt mit eigenem Statut	557,-
	b) einer anderen Gemeinde	371,-

II. Örtliche Veranstaltungspolizei

9.	Ausstellung der Anmeldebestätigung für Veranstaltungen, die auf Grund einer Bewilligung gemäß § 7 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070-0, durchgeführt werden (Veranstaltungen im Umherziehen), mit einer Dauer	
	a) bis zu 3 Tagen	23,10
	b) von mehr als 3 Tagen	34,70
10.	Ausstellung einer Anmeldebestätigung für sonstige Veranstaltungen mit einer Dauer	
	a) bis zu 3 Tagen	46,40
	b) von mehr als 3 Tagen	69,50
11.	Bewilligung von Veranstaltungsbetriebsstätten mit einem Fassungsraum	
	a) bis 500 Personen	81,-
	b) über 500 Personen	104,-

Für die Genehmigung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Genehmigung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.

III. Örtliche Straßenpolizei

12.	Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -verboten, die von der Gemeinde erlassen wurden;	
	für eine einmalige Fahrt	15,60
	für mehrmalige Fahrten	35,90
13.	Bewilligung für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist oder auf Gehsteigen	
	für eine einmalige Ladetätigkeit	15,60
	für mehrmalige Ladetätigkeit	35,90
14.	Bewilligung für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu verkehrsfremden Zwecken und für eine Tätigkeit, durch die Menschenansammlungen auf der Straße herbeigeführt oder die Aufmerksamkeit von Fahrzeuglenkern beeinträchtigt werden kann	
	a) durch Aufstellen einer Selbstbedienungseinrichtung	
	aa) fest montiert (z. B. Wandautomat, Personenwaage)	9,80
	bb) vorübergehend aufstellbar (z. B. transportabler Zeitungsbehälter)	4,80
	b) durch Abstellen von fahrunfähigen Fahrzeugen, von Fahrzeugen ohne Kennzeichen, von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug und von unbespannten Fuhrwerken für länger als 3 Tage	28,90
	c) durch Verwendung von Lautsprecherwagen	48,70
	d) für alle anderen Tatbestände, die nicht unter lit. a, b und c fallen	75,—

15.	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten	
	a) für kürzere als Jahresfrist	75,–
	b) für den Zeitraum eines Jahres und darüber bzw. von unbestimmter Dauer	243,–
16.	Anweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik	15,60
17.	Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße	
	a) für eine Bewilligung, die bis zu einer Woche befristet ist	19,70
	b) für eine Bewilligung, die auf einen längeren Zeitraum befristet ist, für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer	48,70
	höchstens jedoch	290,–
18.	Bewilligung zur Unterlassung der Säuberung von Gehsteigen oder Gehwegen oder des Straßenrandes entlang von Liegenschaften von Schnee und Verunreinigungen sowie des Bestreuens bei Schnee und Glatteis	15,60
19.	Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße	12,70

IV. Örtliche Gesundheitspolizei

20.	Totenbeschau	68,50
21.	(entfällt)	
22.	Bewilligung der Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes	261,–
23.	(entfällt)	
24.	Bewilligung einer Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007)	40,60
25.	Feststellungsentscheidung über die Ausgestaltung einer Grabstelle	40,60

V. Örtliche Baupolizei

26.	Feststellung der Inanspruchnahme fremden Eigentums für Bauvorhaben	17,30
27.	Baubehördliche Bewilligung für die Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland	15,60
28.	Erklärung eines Grundstückes im Bauland zum Bauplatz	31,20
29.	Baubehördliche Bewilligung für Neu- und Zubauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche	0,50
	mindestens jedoch	98,50
30.	Baubehördliche Bewilligung für die Errichtung anderer baulicher Anlagen, für die Abänderung von Bauwerken, für die Veränderung der Höhenlage des Geländes, für die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus und die Erhöhung des Bezugsniveaus, für die Aufstellung von Windkraftanlagen, für den Abbruch von Bauwerken sowie für die Aufstellung von Maschinen und Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken	64,50
31.	Baubehördliche Bewilligung für die Aufstellung von Heizkesseln, Feuerungsanlagen und von Blockheizkraftwerken	40,60
32.	Baubehördliche Bewilligung zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	40,60
33.	Befristete baubehördliche Bewilligungen für Bauwerke vorübergehenden Bestandes	34,70
34.	Nachträgliche Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für konsenslose Bauwerke und andere Vorhaben	
	die doppelten Ansätze der Tarifposten 29 bis 33	
35.	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Vollendung der Bauausführung	
	die halben Ansätze der Tarifposten 29 bis 32	
36.	(entfällt)	

VI. Freiwillige Feilbietung beweglicher Sachen

37.	Bewilligung der freiwilligen Feilbietung	1,5 % des Schätzwertes des zu versteigernden Gegenstandes
	mindestens jedoch	15,60

VII. Örtliches Gewerberecht

38.	Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde für Gastgewerbebetriebe gemäß § 113 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 mit einer Gültigkeitsdauer	
	a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage	15,60
	b) bis zehn kalendermäßig bestimmte Tage	31,20
	c) für mehr als zehn kalendermäßig bestimmte Tage	62,30
39.	Bewilligung für das Feilbieten eigener Erzeugnisse im Umherziehen	15,60

VIII. Örtliches Wasserrecht

40.	Feststellung, daß ein Anschlußzwang an die Gemeindewasserleitung nicht besteht	15,60
-----	--	-------